

## Unterrichtung

durch den Bundesrat

### Gesetz zum Schutz des Bodens – Drucksachen 13/6701, 13/7891 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Juni 1997 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzesbeschlusses unter Berücksichtigung der Ausschußempfehlungen in Drucksache 422/1/97 (Anlage) zu verlangen.

#### Begründung

Der vorliegende Gesetzesbeschluß trägt den in der Stellungnahme des Bundesrates vom 29. November 1996, Drucksache 702/96 (Beschluß), dargelegten Änderungsvorschlägen in wesentlichen Punkten nicht hinreichend Rechnung und stellt daher keine geeignete Lösung der verschiedenen Probleme dar.

#### Anlage

##### A.

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird:

#### 1. Hauptempfehlung

##### Zu Artikel 1 (§ 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 1 wie folgt zu fassen:

##### „§ 1

Zweck des Gesetzes, Grundsätze

(1) Zweck des Gesetzes ist es, den Boden als Bestandteil des Naturhaushaltes und in seinen Funktionen

1. als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen,

2. als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium in Wasser- und Stoffkreisläufen,

3. als Grundlage für die natürliche Bodenfruchtbarkeit und

4. in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

zu schützen, nachhaltig zu erhalten, zu fördern oder zu sanieren und dadurch zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.

(2) Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Es ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Vorhandene schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen sind zu sanieren.

(3) Die Nutzung von Boden als

1. Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,

2. Fläche für Siedlung und Erholung,

3. Rohstofflagerstätte,

4. Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

darf nicht über das notwendige Maß hinaus zu einer Einschränkung der natürlichen Funktionen des Bodens führen.“

Als Folge

– ist in § 2 der Absatz 2 zu streichen und

– in § 4 Abs. 4 Satz 1 das Zitat „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ redaktionell anzupassen.

**Begründung**

Nach dem bisherigen § 1 Satz 1 ist es Zweck des Gesetzes, nachhaltig die „Funktionen des Bodens“ zu sichern oder wiederherzustellen. Somit wird kein Unterschied zwischen den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten „natürlichen Funktionen“ des Bodens, sowie der Funktion als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ (Nummer 4) und den „Nutzungsfunktionen“ (Nummern 5 bis 8), wie z.B. „Rohstofflagerstätte“, „Fläche für Siedlung und Erholung“ oder „Standort für wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung“ gemacht.

Es erscheint nicht sinnvoll, zum Zweck eines Bodenschutzgesetzes zu machen, den Boden z.B. als „Rohstofflagerstätte“ oder als „Standort für Verkehr und Ver- und Entsorgung“ zu schützen.

In den Zweck des Gesetzes ist auch die programmatische Forderung zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden aufzunehmen. Bei dem Zentralbegriff des Gesetzes „Schädliche Bodenveränderungen“ sollte klar zwischen dem Vorgang des Entstehens und dem Zustand einer vorhandenen schädlichen Bodenveränderung unterschieden werden.

**2. Hilfsempfehlung**

Zu Artikel 1 (§§ 1 und 2 BBodSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 1 ist nach den Wörtern „nachhaltig die“ das Wort „natürlichen“ einzufügen.
- b) In § 2 Abs. 2 ist nach den Wörtern „dieses Gesetzes“ das Wort „natürliche“ einzufügen.
- c) In § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind vor dem Wort „Archiv“ die Wörter „Funktionen als“ einzufügen.
- d) In § 2 Abs. 2 sind nach Nummer 4 in einer neuen Zeile linksbündig die Wörter „sowie Nutzungsfunktionen als“ einzufügen.

**Begründung**

Nach § 1 Satz 1 ist Zweck des Gesetzes, nachhaltig die „Funktionen des Bodens“ zu sichern oder wiederherzustellen. Somit wird kein Unterschied zwischen den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten „natürlichen Funktionen“ des Bodens, sowie der Funktion als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ (Nummer 4) und den „Nutzungsfunktionen“ (Nummern 5 bis 8), wie z.B. „Rohstofflagerstätte“, „Fläche für Siedlung und Erholung“ oder „Standort für wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung“ gemacht.

Es erscheint nicht sinnvoll, zum Zweck eines Bodenschutzgesetzes zu machen, den Boden z.B. als „Rohstofflagerstätte“ oder als „Standort für Verkehr und Ver- und Entsorgung“ zu schützen. Daher ist eine entsprechende Differenzierung der Bodenfunktionen und Ausrichtung der Zweckbestimmung auf die natürlichen Bodenfunktionen erforderlich.

**3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG)**

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 5 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

- „2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf, (Altstandorte),“.

**Begründung**

Durch die Änderung wird der Begriff „Altstandorte“ so umfassend bestimmt, wie dies für eine bundeseinheitliche, sachgerechte und nicht hinter den bisherigen Ländervollzug zurückfallende Altlastenbearbeitung erforderlich ist.

Die im Gesetz enthaltene Einschränkung engt den Begriff „Altstandorte“ und damit den Geltungsbereich der bundesrechtlichen Regelungen über Altlasten gegenüber den bestehenden landesrechtlichen Regelungen erheblich und unsachgemäß ein. Ausgenommen werden insbesondere Bodenbelastungen auf freiwerdenden militärischen Liegenschaften, aufgegebenen Rüstungsbetrieben und Grundstücken früher bestandener öffentlicher Einrichtungen des Bundes, der sich insoweit eine Sonderstellung einräumt.

Die in § 22 BBodSchG vorgesehene Regelungsbefugnis für die Länder kann diesen Mangel einer angelegten Rechtszersplitterung und Ungleichbehandlung sowie den daraus resultierenden vollzugspraktischen Problemen nicht abhelfen.

**4. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 BBodSchG)**

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 nach der Nummer 11 die Wörter „Einwirkungen auf den Boden nicht regeln“ durch die Wörter „weitergehende Anforderungen zum Schutz des Bodens nicht enthalten“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die nur subsidiäre Anwendbarkeit des Bodenschutzgesetzes, soweit „Einwirkungen auf den Boden“ von den in § 3 Abs. 2 genannten Gesetzen geregelt werden, führt – wegen der mangelnden differenzierenden Verzahnung zu anderen Rechtsgebieten – zu der Gefahr von widersprüchlichen Regelungen trotz gebotener Gleichbehandlung und zu erheblichen Anwendungsproblemen für den Vollzug. Soweit nicht differenzierende Regelungen für bestimmte Rechtsgebiete geboten sind, sollte grundsätzlich das Bundes-Bodenschutzgesetz nur dann zurücktreten, wenn andere bundesrechtliche Vorschriften weitergehende Anforderungen enthalten. Eine solche Subsidiaritätsklausel ist auch in anderen Gesetzen, z.B. dem UVPG, üblich. Durch eine solche Formulierung kann eine Harmonisierung entsprechender Regelungen in verschiedenen Rechtsbereichen erreicht werden.

**5. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG)**

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern „oder Altlast“ die Wörter „sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger“ einzufügen.

**Begründung**

Die Aufnahme des Gesamtrechtsnachfolgers des Verursachers in den Kreis der Verpflichteten soll einerseits dem Verursacherprinzip stärker Rechnung tragen, zum anderen klärt sie für den Anwendungsbereich des Gesetzes die bislang umstrittene Rechtsfrage, ob eine Gesamtrechtsnachfolge in die abstrakte Verhaltensverantwortlichkeit stattfindet.

Die Änderung gleicht das Bundes-Bodenschutzgesetz an die Rechtslage der Mehrheit der Länder an, die bereits eigene Bodenschutz- oder Altlastengesetze erlassen haben.

**6. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG)**

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 3 Satz 1 nach den Wörtern „über ein Grundstück“ die Wörter „sowie ehemalige Grundstückseigentümer, es sei denn, daß sie die Verunreinigung während der Zeit ihres Eigentums oder des Besizes weder kannten noch kennen mußten,“ einzufügen.

**Begründung**

Die in § 4 Abs. 3 enthaltenen traditionellen Verantwortlichkeitsregelungen aus dem Polizeirecht sind insbesondere für die spezifischen Belange der Altlastenbehandlung nicht ausreichend. Sie sind (wie z. B. in § 12 Hessisches Altlastengesetz) durch die Haftung des Voreigentümers, der Kenntnis von einer Altlast hatte, zu ergänzen. Durch diese Regelung wird es möglich, Spekulations- und Umgehungsgeschäften sowie den Dereliktionsfällen zu begegnen.

**7. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 4 – neu – BBodSchG)**

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 3 nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

„Zur Sanierung nach Satz 1 ist auch verpflichtet, wer aus handelsrechtlichem, gesellschaftsrechtlichem oder sonstigem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenverunreinigung oder einer Altlast belastet ist, gehört, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt.“

**Begründung**

Die Bestimmung paßt das klassische System des Ordnungsrechts, das die Sanierungsverantwortlichkeit an die Verhaltens- und die Zustandsverantwortlichkeit anknüpft, an die durch das bürgerliche und das Handels- und Gesellschaftsrecht eingeräumten Handlungsmöglichkeiten an. Damit wird der Gleichlauf zwischen dem zur Gewährleistung des Bodenschutzes zur Verfü-

gung stehenden ordnungsrechtlichen Instrumentarium und den rechtsgeschäftlichen Befugnissen der Sanierungsverantwortlichen sichergestellt.

Geregelt wird zum einen die Sanierungsverantwortlichkeit im Falle einer Einstandspflicht für eine juristische Person, die Eigentümerin eines kontaminierten Grundstücks oder Inhaberin der tatsächlichen Gewalt über ein solches Grundstück ist. In Betracht kommen hier insbesondere Fälle gesellschaftsrechtlicher Durchgriffshaftung wegen Unterkapitalisierung oder qualifizierter Konzernabhängigkeit.

Nach Absatz 3 sanierungspflichtige unterkapitalisierte Kapitalgesellschaften entstehen vor allem durch Ausgründungen von Unternehmensteilen in neue Kapitalgesellschaften, die nur mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapital ausgestattet sind und denen die kontaminierten Flächen vom ausgründenden Unternehmen übertragen werden. Hierzu zählt z. B. die Einschaltung von unterkapitalisierten Betriebsführungsgesellschaften. Erfasst werden auch Fälle von Unternehmensspaltungen und -veräußerungen, in deren Vollzug bei dem ursprünglichen Unternehmen als wesentliche Vermögenswerte nur kontaminierte Flächen verbleiben. Der Tatbestand der Unterkapitalisierung, der wegen objektiven Mißbrauchs der gesellschaftsrechtlichen Organisationsformen zum Durchgriff auf die Gesellschafter berechtigt, kann sich hierbei vielfach bereits aus dem Umstand ergeben, daß die Sanierungsaufwendungen für die kontaminierten Flächen in die Bilanz des Unternehmens als Passiva einzustellen sind, denen keine wesentlichen Vermögenswerte als Aktiva gegenüberstehen.

Durch die Unterkapitalisierung wird das Unternehmen außerstande gesetzt, seinen Sanierungspflichten nach Absatz 3 ausreichend nachzukommen. Ohne den vorgesehenen ordnungsrechtlichen Durchgriff auf die Gesellschafter der unterkapitalisierten Gesellschaft würden diese im Ergebnis von der Sanierungspflicht entlastet, die sie ohne Einschaltung der unterkapitalisierten Gesellschaft tragen müßten und regelmäßig auch könnten; zugleich würden die Sanierungsaufwendungen faktisch auf die öffentliche Hand abgewälzt.

Das gleiche gilt für die Fälle einer qualifizierten Konzernabhängigkeit der Gesellschaft, der die kontaminierten Grundstücke gehören. Der objektive Mißbrauch der beherrschenden Gesellschaftserstellung ohne Rücksichtnahme auf die Belange der abhängigen Gesellschaft begründet das Vorliegen eines qualifizierten Konzerns (vgl. zuletzt grundlegend BGH ZIP 1993, 589). Das herrschende Unternehmen ist dann zum Ausgleich der Verluste der abhängigen Gesellschaft verpflichtet. Unter den vorgesehenen Voraussetzungen besteht eine Sanierungspflicht des herrschenden Unternehmens. Somit wird eine Harmonisierung der gesellschaftsrechtlichen und der ordnungsrechtlichen Rechtsfolgen des Vorliegens eines qualifizierten Konzerns erreicht.

Zum anderen wird eine Sanierungspflicht desjenigen geregelt, der das Eigentum an dem kontaminierten Grundstück aufgibt. Die Ordnungspflicht bei Dereliction ist bereits den meisten landesrechtlichen Regelungen bekannt (nur die Länder Baden-Württemberg und Sachsen haben keine entsprechende Regelung). Insofern wird die derzeitige materielle Rechtslage im wesentlichen nachgezeichnet und somit eine Abwälzung des Sanierungsaufwandes auf die öffentliche Hand verhindert.

#### 8. Zu Artikel 1 (§ 5 Satz 2 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist an § 5 folgender Satz 2 anzufügen:

„Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Satz 1 können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall gegenüber den nach Satz 1 Verpflichteten Anordnungen zur Entsiegelung getroffen werden, wenn die in Satz 1 im übrigen genannten Voraussetzungen vorliegen.“

##### Begründung

Für die Übergangszeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 5 soll die Möglichkeit geschaffen werden, Anordnungen zur Entsiegelung durch die zuständige Landesbehörde zu treffen.

Eine solche Regelung erscheint insbesondere notwendig, da die „Ressortabgestimmten fachlichen Inhalte einer Verordnung zur Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes“ keine konkretisierenden Bestimmungen zu dieser Verordnungsermächtigung enthalten.

#### 9. Zu Artikel 1 (§ 6 BBodSchG)

In Artikel 1 ist an § 6 folgender Satz 2 anzufügen:

„Das Auf- und Einbringen ist nicht zulässig, soweit damit kein Nutzen für den Boden verbunden ist.“

##### Begründung

Eine bodenbezogene Verwertung von Materialien hat – im Gegensatz zu einer Beseitigung – aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes stets auch unter dem Aspekt der Nützlichkeit zu erfolgen. Die Nützlichkeit des Auf- und Einbringens von Materialien in oder auf den Boden ist i.d.R. dann gegeben, wenn mindestens eine natürliche Bodenfunktion nachweislich verbessert wird.

#### 10. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 7 Satz 1 nach den Wörtern „Der Grundstückseigentümer“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und nach den Wörtern „über ein Grundstück“ folgender Text ein-

zufügen: „und derjenige, der Maßnahmen trifft, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können.“

##### Begründung

Eine dem Zweck des Gesetzes entsprechende Vorsorgepflicht muß auch für den Verursacher einer möglichen schädlichen Bodenveränderung gelten.

#### 11. Zu Artikel 1 (§ 7 Satz 4 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 7 Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall gegenüber dem nach Satz 1 Verpflichteten Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 7 ergebenden Pflichten getroffen werden.“

##### Begründung

Anordnungen zur Vorsorge müssen grundsätzlich auch möglich sein, soweit Anforderungen an solche Maßnahmen (noch) nicht in einer Rechtsverordnung festgelegt sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Anordnungen und ein Schutz vor „unangemessenen Belastungen“ (so die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BR-Drucksache 702/96, S. 112) sind auch ohne diese Bestimmungen rechtlich gewährleistet.

Gibt es in einer Rechtsverordnung enthaltene Konkretisierungen des Vorsorgegrundsatzes, sind diese selbstverständlich bei Einzelanordnungen zugrunde zu legen.

#### 12. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 2 in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 3 einzufügen:

„3. Anforderungen an die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere zur Verminderung von Boden- und Stoffabträgen.“

##### Begründung

Zum Vollzug der in § 17 enthaltenen Grundsätze sollen Anforderungen in einer Rechtsverordnung aufgestellt werden können, um z.B. Maßnahmen wie Mulchsaatverfahren, die Anlage von Uferstreifen und die Erhaltung von Dauergrünland durchsetzen zu können. Da durch übermäßigen Bodenabtrag nicht nur die Bodenfruchtbarkeit verschlechtert wird, sondern auch Beeinträchtigungen von angrenzenden Oberflächengewässern und Nachbarflächen ausgelöst werden können, liegen diesbezügliche Schutzmaßnahmen im Interesse der Allgemeinheit.

**13. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 BBodSchG)**

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „so ergreift sie zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen“ durch die Wörter „so soll sie zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen ergreifen“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter „hat die zuständige Behörde festzustellen“ durch die Wörter „soll die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um festzustellen“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die Formulierungen des Gesetzes führen in der Praxis dazu, daß den zuständigen Behörden eine sachgerechte Priorisierung bei der Abarbeitung der schädlichen Bodenveränderungen und der Altlasten nicht möglich ist. Sie müssen formal und ohne auf die Besonderheiten des Einzelfalls eingehen zu können alle Altlastenverdachtsfälle bis zur Feststellung der Existenz oder Nichtexistenz einer Altlast bearbeiten. Dabei kann es bei der Behandlung der schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten durchaus jedoch der Fall sein, daß trotz des Vorliegens von Anhaltspunkten und trotz des Überschreitens der Prüfwerte weitere Maßnahmen nicht oder zur Zeit nicht erforderlich sind.

Die Formulierung einer Feststellungspflicht stellt im übrigen einen nicht gerechtfertigten Vollzugsaufwand dar.

Mit der Änderung wird auch klargestellt, daß die nach Prüfwertüberschreitung notwendigen Maßnahmen auch gegenüber Dritten angeordnet werden können.

**14. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)**

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die zuständige Behörde kann verlangen, daß Untersuchungen von Sachverständigen oder Untersuchungsstellen nach § 18 durchgeführt werden.“

**Begründung**

Um Anforderungen an Sachverständige und Untersuchungsstellen in § 18 aufstellen zu können, müssen diesen zunächst Aufgaben nach diesem Gesetz zugewiesen werden. Eine entsprechende Formulierung war in einem früheren Gesetzentwurf enthalten und muß mit der Ergänzung des § 18 wieder eingefügt werden.

Eine weitergehende Differenzierung der Tätigkeiten von Sachverständigen und Untersuchungsstellen muß in untergesetzlichen Regelungen erfolgen.

**15. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 BBodSchG)**

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Werden zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 4 Abs. 3 Sicherungsmaßnahmen angeordnet, kann die zuständige Behörde verlangen, daß der Verpflichtete für die Aufrechterhaltung der Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Zukunft Sicherheit leistet.“

**Begründung**

Die Möglichkeit, die sich aus § 4 Abs. 3 ergebenden Sanierungspflichten statt im Wege der Dekontamination durch Sanierungsmaßnahmen zu erfüllen, erfordert Vorsorgemaßnahmen zur Absicherung gegen bautechnische Risiken, die sich aus der Tatsache ergeben, daß das gesicherte Schadstoffpotential bestehen bleibt und die Sicherungsanlage langfristig funktionsfähig erhalten werden muß.

Das sich daraus ergebende finanzielle Risiko läuft darauf hinaus, daß im Fall einer späteren Mittellosigkeit des Verpflichteten die Allgemeinheit mit den Kosten belastet werden könnte.

Die Möglichkeit der zuständigen Behörde, von dem Verpflichteten Sicherheit zu verlangen, kann auch einen Anreiz dafür geben, daß der Verpflichtete im Zweifel die Sanierung einer Sicherungsmaßnahme vorzieht.

**16. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 2 BBodSchG)**

In Artikel 1 ist in § 10 der Absatz 2 zu streichen.

**Begründung**

Die Sonderstellung land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzer durch § 10 Abs. 2 führt zu einer Entschädigung dieser Gruppe unterhalb der Schwelle der Sozialbindung, zu der anderen Gruppierungen der Zugang verwehrt bleibt. Die inhaltlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Land- und Forstwirte vor anderen Grundstückseigentümern ist aus Gründen des Gleichheitsgebotes nicht akzeptabel. Daneben widerspricht sie dem Verursacherprinzip, nach dem der Ausgleichsanspruch zuerst gegen den Verursacher der Bodenverunreinigung zu stellen wäre. Die zwingende Zahlungsverpflichtung der Behörde bei der Anordnung von Nutzungsbeschränkungen ist angesichts der finanziellen Situation der Länder, zudem ohne die Eröffnung von Finanzierungsmöglichkeiten, durch die Bundesregierung nicht hinnehmbar. Die Regelung ist auch aus diesem Grunde zurückzuweisen.

Bekanntermaßen sind z.B. die Verursacher von Bodenverunreinigungen im Zusammenhang mit legal betriebenen Tankstellen oder chemischen Reinigungen auch dann für die Sanierungskosten verantwortlich, wenn der Betrieb den für die Betriebsgenehmigung geltenden Anforderungen entsprochen hat und trotzdem schädliche Bodenveränderungen eingetreten waren. Gleich-

ches muß aus bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten auch für die Landwirtschaft gelten.

Soweit die Landwirtschaft aus agrarpolitischen Überlegungen heraus von diesen Kosten entlastet werden soll, kann dies nicht zu Lasten der Länder gehen, sondern muß aus dem Bundeshaushalt finanziert werden.

#### 17. Zu Artikel 1 (§ 11 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 11 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„Die Länder können die Erfassung der Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen regeln.“

##### Begründung

Die Formulierung einer Befugnisnorm – wie sie auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthielt – eröffnet den Ländern einen größeren Entscheidungsspielraum. Sie überläßt es den Ländern zu bestimmen, ob diese überhaupt Regelungen zur Altlastenerfassung treffen oder nicht. Demgegenüber verpflichtet die Regelung des Bundestages die Länder, solche Erfassungen vorzunehmen.

#### 18. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 4 a – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 13 nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a – neu – einzufügen:

„(4a) Soweit entnommenes Bodenmaterial im Bereich derselben Altlast wieder eingebracht werden soll, bedarf es neben einem nach Absatz 3 verbindlich erklärten Sanierungsplan keiner Zulassung nach anderen Gesetzen, wenn die Verbindlichkeit des Sanierungsplans unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden wird, durch die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit vermieden werden. In Fällen, in denen ein Sanierungsplan nach § 22 Abs. 2 letzter Satzteil Nummer 1 verlangt wird, gilt Satz 1 entsprechend.“

##### Begründung

Die auf andere Sachverhalte abgestellten förmlichen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts führen bei der Sanierung von Altlasten, soweit die Sanierungskonzepte auch erforderliche Umlagerungen im Standortbereich beinhalten, häufig zu erheblichen Erschwernissen und Verzögerungen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung würde Rechtsklarheit geschaffen wie auch Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung erreicht, ohne daß die materiellen Anforderungen an eine derartige Umlagerung verringert würden. Es würden im Gegenteil an alle Umlagerungen gleich hohe Anforderungen gestellt. Die Umlagerungen innerhalb derselben Altlast (z.B. Materialzusammenführung zur dauerhaften Sicherung) hat sich speziell nach den Schutzbedürfnissen und Sanierungszielen des einzelnen Falles zu richten; bei Entsorgung

außerhalb derselben Altlast bleiben die abfallrechtlichen Anforderungen unberührt.

Entsprechendes soll gelten, wenn auf bestimmten Verdachtsflächen, die keine altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten sind, Sanierungspläne erstellt werden sollen.

#### 19. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen erforderlich sind.“

##### Begründung

Mit einer solchen Generalklausel wird es möglich, den Regelungsinhalt des § 17 nachvollziehbar zu gestalten. Bisher fehlt eine vollziehbare Rechtsnorm, die es ermöglicht, bei Nichteinhaltung der „guten fachlichen Praxis“ einschreiten zu können.

#### 20. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 2 in Satz 2 nach dem Wort „gehört“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.

##### Begründung

Damit wird klargestellt, daß es sich bei der Aufzählung der Grundsätze der „Guten fachlichen Praxis“ nicht um eine abschließende handelt, sondern die Möglichkeit weiterer – nicht zuletzt auch aufgrund neuer Erkenntnisse – Hinzufügungen offen gehalten wird.

#### 21. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 Nr. 7 und 8 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 17 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- Am Ende der Nummer 6 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- In Nummer 7 sind die Wörter „des Bodens“ durch die Wörter „mineralischer Böden“ und am Ende der Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 8 anzufügen:  
„8. organogene Böden, z.B. Böden aus Torfen, möglichst struktur- und substanzschonend zu nutzen sind.“

##### Begründung

Es sollte eine Differenzierung nach mineralischen und organogenen Böden erfolgen. Die Besonderheiten bei der Nutzung von Moorböden kommen in dem Gesetz nicht deutlich zum Aus-

druck. Eine nicht standortangepaßte Nutzung von Moorböden führt zu Torfverbrauch. Dabei ist die Torfmineralisation die wichtigste Komponente des Moorschwundes. Die Moorsetzung spielt im Vergleich dazu nur eine untergeordnete Rolle. Die Torfmineralisation ist durch die Freisetzung von großen Mengen Kohlendioxid in erheblichem Maße klimarelevant. Ziel muß es deshalb sein, die Nutzung von Moorböden so zu gestalten, daß der Torfabbau durch Mineralisation möglichst gering gehalten wird.

## 22. Zu Artikel 1 (§ 18 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 18 wie folgt zu fassen:

### „§ 18

#### Sachverständige und Untersuchungsstellen

(1) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen, denen Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, hinsichtlich der Sachkunde, Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen, Zuverlässigkeit der verantwortlich handelnden Personen und gerätetechnischen Ausstattung genügen müssen, und regelt das Verfahren zur Anerkennung, Überwachung und Überprüfung einschließlich der Verpflichtung zur Teilnahme an Ringversuchen und anderen Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung sowie die Vergütung und Auslagenerstattung.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde gibt die Sachverständigen und Untersuchungsstellen, die die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, bekannt.

(3) Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der wahrzunehmenen Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse der Sachverständigentätigkeit und der Untersuchungsstellen festzulegen.“

#### Begründung

Die vom Bundestag verabschiedete Fassung des § 18 reicht nicht aus, um eine qualifizierte, bundeseinheitliche und für den Vollzug des Gesetzes grundlegende Sachverständigentätigkeit durch Dritte sicherzustellen.

Die geänderte Fassung des § 18 schafft dafür unter Beachtung der vom Bund in Anspruch genommenen Gesetzgebungskompetenz die Voraussetzungen und erstreckt sich auch auf Untersuchungsstellen.

Die Verordnungsermächtigung dient im übrigen der Verwaltungsvereinfachung, da durch sie ein aufwendiges Abstimmungsverfahren unter den Ländern vermieden wird. Der Einfluß der Länder auf die Fassung der Verordnung wird durch das Erfordernis der Zustimmung durch den Bundesrat gesichert.

## 23. Zu Artikel 1 (§ 20 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 20 zu streichen.

#### Begründung

Der im Gesetz vorgesehene wissenschaftliche Beirat läßt unberücksichtigt, daß diese Arbeit bereits vom Umweltbundesamt geleistet werden kann. Auch diese Vorschrift behindert die Bemühungen von Bund und Ländern um eine schlankere Verwaltung. Darüber hinaus drückt sie ein offensichtlich bestehendes Mißtrauen gegenüber dem Umweltbundesamt und dem gemäß § 21 zum Erlaß von Rechtsverordnungen jeweils zu beteiligenden ausgewählten Kreis von Fachvertretern aus. Um unnötige und kostenträchtige Doppelarbeit zu vermeiden, ist daher anstelle der Gründung eines wissenschaftlichen Beirates das Umweltbundesamt durch das Bundesumweltministerium stärker und konkreter in die Pflicht zu nehmen. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß im Einzelfall zu konkreten Fakten gutachterliche Stellungnahmen bei einschlägig erfahrenen Wissenschaftlern eingeholt werden.

## 24. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 01 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 22 vor Absatz 1 folgender Absatz 01 einzufügen:

„(01) Soweit die Bundesregierung von den Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach den §§ 5, 6, 8, 13, 18\*) und 25\*\*) keinen Gebrauch macht, können die Länder zu diesen Ermächtigungen Rechtsverordnungen erlassen.“

#### Begründung

Die Regelungen des Gesetzes, die zur Durchführung von Anordnungen das Vorliegen einer Rechtsverordnung voraussetzen, gingen ins Leere, solange der Bund keine Rechtsverordnungen erläßt. Das gilt insbesondere für die Entsiegelungsregelung, die von den „Ressortabgestimmten Fachlichen Inhalten einer Bodenschutz- und Altlastenverordnung“ nicht abgedeckt wird. Die Länder hätten durch diese Ergänzung die Möglichkeit, eigene Rechtsverordnungen – oder nach Artikel 80 Abs. 4 GG auch landesgesetzliche Regelungen – zu schaffen. Sie könnten außerdem die Bundesregierung zur möglichst frühzeitigen Verabschiedung bundeseinheitlicher Rechtsverordnungen veranlassen, soweit sie dazu die Notwendigkeit sieht.

## 25. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist an § 22 Abs. 1 folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Länder können im Bereich des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts sowie bei der Ko-

\*) Setzt Annahme von Ziffer 22 voraus, sonst redaktionell anzupassen.

\*\*) Setzt Annahme von Ziffer 29 voraus, sonst redaktionell anzupassen.

stentragung zu den Bestimmungen in diesem Gesetz ergänzende und weitergehende Regelungen treffen.“

#### Begründung

Es ist sicherzustellen, daß über den einheitlichen Kernbestand ordnungsrechtlicher Regelungen hinaus keine verfassungsrechtliche Sperrwirkung für ergänzende oder weitergehende ordnungsrechtliche Regelungen der Länder eintritt.

#### 26. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 25 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, der weder Verursacher der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist noch bei der Begründung des Eigentums Kenntnis von der schädlichen Bodenveränderung oder den sie begründenden Umständen hatte oder hätte haben können, ist nach Absatz 1 insoweit nicht kostenpflichtig, als die Inanspruchnahme des Verpflichteten unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine besondere Härte darstellen würde. Dies ist beim Eigentümer eines Grundstücks in der Regel der Fall, wenn das Grundstück der wesentliche Teil seines Vermögens ist. Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können bestimmen, daß Grundstückseigentümern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ebenfalls Freistellung von der Verpflichtung zur Kostentragung nach Absatz 1 gewährt werden kann, sofern diese nicht zumutbar ist und die schädliche Bodenveränderung vor dem 1. Juli 1990 zu einem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem der Grundstückseigentümer keine tatsächliche Gewalt über sein Grundstück innehatte.“

#### Begründung

Die Zustandsstörerhaftung in § 25 Abs. 2 sollte nur soweit eingeschränkt werden, daß Grundstückseigentümer nicht in eine unbillige Opferposition gelangen. Dabei ist im Gegensatz zum vorliegenden Gesetz nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eigentümer zu differenzieren. Während die vorgesehene Haftung bis zur Höhe des Verkehrswertes des betroffenen Grundstücks für die Eigentümer eines Einfamilienhauses, das oftmals den wesentlichen Teil ihres Vermögens darstellt, eine existenzbedrohende Härte beinhaltet, ist dies etwa für ein größeres Unternehmen mit mehreren Firmenstandorten nicht zwangsläufig der Fall.

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz ermöglicht im jeweiligen Fall weder, den Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums im Fall leistungsstarker Zustandsstörer auszuschöpfen, noch zugunsten leistungsschwächerer Zustandsstörer von einer Inanspruchnahme unter Billigkeitsgesichtspunkten abzusehen. Die Änderungen des § 25 Abs. 2 eröffnen den zuständi-

gen Behörden einerseits die Möglichkeit, sachgerechte Einzelfallentscheidungen zu treffen und gibt andererseits einen richtungsweisenden Entscheidungsrahmen vor.

Die Einführung einer generellen Entschädigungspflicht für die Länder in den Fällen, in denen ein Grundstückseigentümer nicht Verursacher der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist und diese beim Erwerb des Grundstücks auch nicht kannte, soweit die Sanierungskosten den Verkehrswert des Grundstücks überschreiten, ist ohne Eröffnung einer entsprechenden Finanzierungsmöglichkeit angesichts der knappen Haushaltslage bei Ländern und Kommunen nicht umsetzbar. Die Regelung in Satz 3 enthält für diejenigen Grundstückseigentümer in den neuen Bundesländern eine Schutzvorschrift, denen die Sachherrschaft über ihr Grundstück zeitweilig entzogen war und auf deren Grundstück währenddessen schädliche Bodenveränderungen entstanden sind. Dieser Fall liegt häufig bei Grundstücken vor, die durch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften genutzt wurden oder über die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften die Verfügungsgewalt hatten.

Sind die schädlichen Bodenveränderungen nach Inkrafttreten des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) eingetreten, kann keine Freistellung mehr gewährt werden.

#### 27. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 4 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 25 nach Absatz 3 folgender Absatz 4 einzufügen:

„(4) Kosten von Maßnahmen, die im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt wurden, sowie Kosten für die behördliche Ausführung von Maßnahmen nach § 14 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

#### Begründung

Die bei der Altlasten- und Schadensfallbehandlung eingesetzten öffentlichen Mittel bedürfen einer Sicherung als öffentliche Last, damit die Chance einer erfolgreichen Geltendmachung von Forderungen im Falle einer Zwangsversteigerung gewahrt und eine Sanierung von privaten Altlasten mit öffentlichen Mitteln zugunsten Dritter vermieden wird.

#### 28. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 5 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 25 nach Absatz 4 – neu – folgender Absatz 5 – neu – einzufügen:

„(5) Verbleiben in den Fällen des Absatzes 1 die Kostentragungspflicht beim Bund oder Land oder die entsprechenden Kosten bei den Ländern, so trägt der Bund die Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz auf bundeseigenen Liegenschaften. Dies gilt auch für alle Fälle der Überführung bundeseigener Einrichtungen oder Unternehmen in privatrechtliche Strukturen; Liegenschaften, die im Eigentum von Unternehmen

stehen, die von den Nachfolgeanstalten, -stiftungen oder -gesellschaften der früheren Treuhandanstalt verwaltet werden, nebst allen Liegenschaften, die sich in der Verwaltung bundeseigener Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Gesellschaften befinden, fallen ebenfalls unter diese Regelung.“

#### Begründung

Die Regelung stellt sicher, daß der Bund als Eigentümer von Liegenschaften sich nicht auf die Regelung des § 25 Abs. 2 berufen kann und auf diesem Wege oder auf andere Weise unverhältnismäßig hohe Kosten bei den Ländern entstehen. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, daß die Nachfolgeinstitutionen der Treuhandanstalt, also insbesondere die BvS, die TLG und die BVVG, für die von ihr verwalteten Liegenschaften oder Unternehmen eintreten. Neben den derzeit bestehenden Anstalten und Gesellschaften soll dies auch für gegebenenfalls zu errichtende Stiftungen gelten. Somit sind alle Formen juristischer Personen des öffentlichen Rechts abgedeckt. In all diesen Fällen kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Bund sich, wie z. B. ein privater Haus- und Grundstückseigentümer, gegenüber dem eine Untersuchungs- oder Sanierungsanordnung ergeht, in einer Sonderopfersituation befindet, aufgrund derer zur Vermeidung seines Ruins die Kostentragungspflicht beschränkt wird.

#### 29. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 6 – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 25 nach Absatz 5 – neu – folgender Absatz 6 – neu – einzufügen:

„(6) Zur Finanzierung der von der öffentlichen Hand zu tragenden Maßnahmen nach diesem Gesetz richten Bund und Länder einen Bodenschutzfonds ein. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 21) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften insbesondere über die finanzielle Ausstattung dieses Fonds, Beitragspflichten sowie die Verausgabung der Mittel zu erlassen.“

#### Begründung

Für Nachsorgemaßnahmen im Bodenschutz- und Altlastenbereich werden in Deutschland jährlich mehr als 1 Mrd. DM ausgegeben. Mit diesem Gesetz werden überdies Mehrkosten durch Entschädigungsverpflichtungen festgelegt. Die auch aus wirtschaftlichen Gründen erforderliche Einheitlichkeit von Bodensanierungen ist nur dann gewährleistet, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend zur Verfügung stehen. Dies ist derzeit in Deutschland nicht der Fall.

In dem anzustrebenden Fonds, der sowohl öffentlich als auch privat organisiert werden könnte, hätten insbesondere Verursacher, Bund, Länder und Gemeinden entsprechende Beiträge zu leisten.

Dieser Fonds ist auch deshalb erforderlich, da derzeit selbst kleine Flächen mit hohen stofflichen Kontaminationen im Einzelfall zu unzumutbaren finanziellen Belastungen, insbesondere für Investoren und Gemeinden führen können.

#### 30. Zu Artikel 1 (§ 25 a – neu – BBodSchG)

In Artikel 1 ist nach § 25 folgender § 25 a – neu – einzufügen:

##### „§ 25a

##### Vorteilsausgleich

(1) Soweit durch den Einsatz öffentlicher Mittel bei Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 der Verkehrswert eines Grundstücks nicht nur unwesentlich erhöht wird und der Eigentümer die Kosten hierfür nicht oder nicht vollständig zu tragen hat, hat er einen von der zuständigen Behörde festzusetzenden Wertausgleich in Höhe der maßnahmenbedingten Wertsteigerung an den öffentlichen Kostenträger zu leisten. Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird durch die Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel begrenzt. Trägt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Kosten von Maßnahmen zur Behandlung von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen, können auch von den sonstigen dinglich Berechtigten Kostenbeiträge je nach ihrem Vorteil verlangt werden.

(2) Die durch Sanierungsmaßnahmen bedingte Erhöhung des Verkehrswerts eines Grundstücks besteht aus dem Unterschied, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn die Maßnahmen nicht durchgeführt worden wären (Anfangswert), und dem Verkehrswert, der sich für das Grundstück nach Durchführung der Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen ergibt (Endwert).

(3) Der Ausgleichsbetrag wird fällig, wenn die Sicherung oder Sanierung abgeschlossen und der Betrag von der zuständigen Behörde festgesetzt worden ist. Die Pflicht zum Wertausgleich erlischt, wenn der Betrag nicht bis zum Ende des vierten Jahres nach Abschluß der Sicherung oder Sanierung festgesetzt worden ist.

(4) Die zuständige Behörde kann von dem Wertausgleich nach Absatz 1 die Aufwendungen abziehen, die der Eigentümer für eigene Maßnahmen der Sicherung oder Sanierung oder die er für den Erwerb des Grundstücks im Vertrauen darauf verwendet hat, daß es sich bei dem Grundstück um keine Altlast handelt. Kann der Eigentümer von Dritten Ersatz erlangen, so ist dies bei der Entscheidung nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(5) Im Einzelfall kann von der Festsetzung eines Ausgleichsbetrages oder eines Vorteilsausgleichsbetrages ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Werden dem öffentlichen Kostenträger Kosten der Sicherung oder Sanierung erstattet, so kann von der Festsetzung des Ausgleichsbetrages ab-

gesehen, ein festgesetzter Ausgleichsbetrag erlassen oder ein bereits geleisteter Ausgleichsbetrag erstattet werden.

(6) Wertausgleichsbetrag und Vorteilsausgleichsbetrag ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück."

#### Begründung

Die Regelung ist zur Wahrung der finanziellen Interessen der Allgemeinheit erforderlich. Die Erhebung eines Wertausgleichsbetrages in Absatz 1 Satz 1 dient der Abschöpfung von Vermögenszuwächsen beim Eigentümer, die aus einer Sanierung entstehen können.

Die Vorschrift entspricht in ihren Grundzügen der bekannten und praktizierten Abschöpfung von Werterhöhungen in Sanierungsgebieten gemäß § 154 des Baugesetzbuchs (Ausgleichsbetrag des Eigentümers). Eine entsprechende Regelung ist im hessischen Altlastengesetz bereits enthalten (§ 16 HAltlastG).

Sofern unter Einsatz öffentlicher Mittel unmittelbar eine Sanierung zugunsten dinglich Berechtigter (Grundschuldgeber) erfolgen würde, soll die Vorteilsausgleichsregelung eine Abschöpfung des durch öffentliche Mittel erzielten monetären Vorteils direkt beim Berechtigten ermöglichen. Diese Vorteilsausgleichsregelung entspricht Artikel 68a des bayerischen Wassergesetzes.

Absatz 5 enthält eine Härteklausele sowie die Befugnis, auf die Erhebung des Ausgleichsbetrages zu verzichten, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Der Verzicht liegt insbesondere dann im öffentlichen Interesse, wenn der Verwaltungsaufwand für die Bemessung oder Erhebung in keinem angemessenen Verhältnis zu der beanspruchten Einnahme steht.

Gemäß Absatz 6 ruhen der Wertausgleichsbetrag und der Vorteilsausgleichsbetrag als öffentliche Last auf dem Grundstück. Damit trägt nicht nur der Eigentümer, sondern auch das Grundstück selbst die Haftung für den Ausgleichsbetrag. Auch bei der Veräußerung des Grundstücks kann die öffentliche Hand ihren Anspruch durchsetzen.

#### 31. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie § 21 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz zwei Jahre nach der Verkündung in Kraft."

#### Begründung

Der Vollzug des Gesetzes wird maßgeblich vom Inhalt der auf seiner Grundlage zu erlassenden

Rechtsverordnungen sowie landesrechtlicher Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen bestimmt.

Ein vollständiges Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach der Verkündung würde zu ganz erheblichen Vollzugsproblemen führen. Bislang ist weder die Verabschiedung des untergesetzlichen Regelwerks absehbar, noch sind die Länder in der Lage, bis zu diesem Zeitpunkt die für einen geordneten Vollzug erforderlichen gesetzlichen Vorschriften neu zu erlassen bzw. bereits vorhandene anzupassen.

Aus diesem Grund sind daher zunächst die im Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen und die hiermit zusammenhängende Verfahrensbestimmung des § 21 in Kraft zu setzen. Bis zum angestrebten zeitgleichen Inkrafttreten der übrigen Gesetzesbestimmungen und des untergesetzlichen Regelwerks ist den Ländern ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um den Gesetzesvollzug zu organisieren.

#### B.

#### 32. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

#### Begründung

Der Bundesrat hat die Bundesregierung in seiner Stellungnahme aufgefordert, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß den Ländern spätestens zum Zeitpunkt des zweiten Durchgangs der Gesetzesberatungen im Bundesrat ressortabgestimmte Entwürfe der zu erlassenden untergesetzlichen Rechtsnormen einschließlich der Anhänge vorgelegt werden. Er hat darauf hingewiesen, daß für den Fall, daß u. a. diese Forderung nicht erfüllt wird, eine Zustimmung zu dem Gesetz nicht möglich sein wird – BR-Drucksache 702/96 (Beschluß) –. Diese Forderung ist nicht erfüllt. Damit können die Kostenauswirkungen eines künftigen Bundes-Bodenschutzgesetzes nach wie vor nicht ausreichend beurteilt werden, was eine Zustimmung zu dem Gesetz unmöglich macht.

Durch das Gesetz würden den Ländern erhebliche Ausgaben entstehen. Hervorzuheben sind die beabsichtigten Ausgleichsleistungen bei Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung (Artikel 1 § 10 Abs. 2 BBodSchG) sowie für die Beschränkung der Haftung in Altlasten- und Bodenbelastungsfällen, in denen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden müssen (Artikel 1 § 25 Abs. 2 BBodSchG). Im Hinblick auf die außerordentlich schwierige Haushaltslage der Länder wird im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Möglichkeit gesehen, diese Mehrbelastungen im vollen Umfang zu tragen.

## C.

## 33. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

## EntschlieÙung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs, mit dem ein Fonds eingerichtet wird für den Ausgleich der bei Grundstückseigentümern und Grundstücksnutzern durch die Distanz- und Summationsschäden entstehenden Kosten für die Beseitigung der Schäden und Einschränkungen der Nutzung. Leistungen in den Fonds haben die Verursacher zu erbringen. Der Anteil kann aufgrund von Erkenntnissen aus Emissionsuntersuchungen und Messungen zu den Distanz- und Summationsschäden in pauschalierter Form festgelegt werden.

## Begründung

In einem Bodenschutzgesetz, das in Anspruch nimmt, die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten und die Vorsorge vor schädlichen Bodenveränderungen möglichst umfassend und bundeseinheitlich zu regeln, ist eine Regelung zur Problematik der Distanz- und Summationsschäden zwingend erforderlich. Ein ausschließlich auf die Land- und Forstwirtschaft aus-

gerichteter Ausgleichsanspruch wäre unzureichend, da er alle anderen Nutzergruppen außer Acht läÙt. Im übrigen enthält das vom Bundestag am 12. Juni 1997 beschlossene Gesetz keine Regelung zur Finanzierung der nur schwer abschätzbaren Kosten. Die Kosten würden bei den vollziehenden Länder- und Kommunalbehörden verbleiben, was angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage einen Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes in diesem Bereich in der Praxis weitestgehend verhindern würde. Außerdem darf die öffentliche Hand nicht für Kosten verantwortlich gemacht werden, zu deren Verursachung sie nicht beigetragen hat.

Aus rechtsstaatlichen und aus umweltpolitischen Gründen ist eine strikte Befolgung des Verursacherprinzips geboten. Die Regelungen des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts bieten hierfür bei durch Distanz- und Summationsschäden verursachten schädlichen Bodenveränderungen keine ausreichende Möglichkeit, unbillige Ergebnisse zu vermeiden.

Die Einrichtung eines Fonds hat zudem den Vorteil, daß die aufgebrachten Mittel nur zweckgebunden für Bodenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden und die Inanspruchnahme der Verursacher in der Höhe der für Distanz- und Summationsschäden für den Bodenschutz aufgebrachten Mittel erfolgt. Gehen diese Aufwendungen zurück, wird somit auch der Beitrag der Verursacher geringer.

